

ORIGINAL

A n t r a g

No. 734/A

Präs.: 15. JUNI 1994

der Abgeordneten Dr.Brünner, Dr.Hawlicek
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über die Finanzierung des Erwerbs
der "Sammlung Leopold"

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der
"Sammlung Leopold"

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. Zuwendungen zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold durch eine zu errichtende gemeinnützige Privatstiftung bis zu 750 Millionen Schilling in den Jahren 1995 bis 2004 und bis zu weiteren 350 Millionen Schilling in den Jahren 2001 bis 2007 (jeweils zuzüglich einer in den Zahlungsplänen festzulegenden angemessenen Wertsicherung, jedoch ohne Verzinsung) zu leisten.
2. dafür zu sorgen, daß der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung die erforderlichen Räume für museale und Hilfszwecke möglichst im Komplex des Museumsquartiers Wien (Bundesgesetz vom 7.6.1990, BGBl.Nr.372/1990 [in der jeweils geltenden Fassung]) zur Verfügung gestellt werden,
3. nach Maßgabe eines von der Privatstiftung zu erstellenden und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigenden jährlichen Budgetplanes die aus sonstigen Einnahmen der Stiftung nicht gedeckten Ausgaben des Museumsbetriebes zu tragen.

dies alles unter der Voraussetzung, daß sichergestellt wird, daß

- 2 -

- a) die Sammlung Leopold zur Gänze in das Eigentum der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung übergeht,
- b) gemäß Z 1 eingegangene Verpflichtungen um die Hälfte jenes Betrages gemindert werden, der durch andere Spender als die Österreichische Nationalbank der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung für den Erwerb der Sammlung Leopold zugewendet wird,
- c) Entscheidungen, in deren Durchführung Verbindlichkeiten der Privatstiftung entstehen sollen oder mit welchen Über Vermögenswerte der Privatstiftung verfügt wird, gegen den Willen der vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglieder des Stiftungsvorstandes ausgeschlossen sind,
- d) bei Auflösung der Privatstiftung ihr gesamtes Vermögen in das Eigentum des Bundes übergeht, der jedoch in diesem Fall verpflichtet ist, die Sammlung zu erhalten und in ihren wesentlichen Teilen als "Leopold-Museum" andauernd auszustellen.

§ 2

Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, im Sinne von § 69 Abs.3 letzter Halbsatz des Nationalbankgesetzes, BGBl.Nr.50/1984, in der Fassung BGBl.Nr.697/1991, Zuwendungen zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold durch eine zu errichtende gemeinnützige Privatstiftung bis zur Höhe von 1,1 Milliarden Schilling (zuzüglich einer allfälligen angemessenen Wert-sicherung, jedoch ohne Verzinsung) zu leisten, und zwar 750 Millionen Schil-ling im Jahre 1994 und 350 Millionen Schilling in den Jahren 2001 bis 2007.

§ 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. § 1 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
 2. § 2 der Bundesminister für Finanzen
- betraut.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen zum Bundesgesetz "Sammlung Leopold"

Die Sammlung Leopold, deren Inventarisierung kurz vor dem Abschluß steht, umfaßt ca. 4.000 Einzelobjekte und stellt nach Ansicht der Fachwelt eine der bedeutendsten Sammlungen der österreichischen und mitteleuropäischen klassischen Moderne dar. Die Bedeutung der Sammlung und ihrer Teile wurde und wird bei viel beachteten Ausstellungen dokumentiert; in nächster Zeit stehen Ausstellungen im Palazzo Vecchio in Florenz, im Guggenheim-Museum in New York, in der Kunsthalle Tübingen, im Museum Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, in der Hamburger Kunsthalle und im Musée de l'art moderne in Paris bevor.

Die Summe der Einzelverkaufswerte im Inland wird von Sachverständigen auf über 7,5 Milliarden Schilling geschätzt. Ein Gutachten durch einen international anerkannten ausländischen Sachverständigen über den Wert der Sammlung als Ganzes wird Ende Mai/Anfang Juni 1994 vorliegen.

Obwohl Prof. Dr. Leopold sein Angebot, die komplette Sammlung gegen Leistung eines Betrages von 2,6 Milliarden Schilling in die Stiftung einzubringen, damit sein persönliches Eigentum aufzugeben und so die Erhaltung der Sammlung für Wien und Österreich sicherzustellen, im Verhandlungsweg auf 2,2 Milliarden Schilling reduziert hat, kann dieses nur in zwei Tranchen, nämlich von 1994 bis 2004 und 2001 bis 2007 angenommen werden. Dieser Betrag soll zur Hälfte durch Zuwendungen des Bundes, zur Hälfte durch Zuwendungen der Österreichischen Nationalbank aufgebracht werden; daher ist einerseits im § 1 Z 1 eine Ermächtigung an die zuständigen Bundesminister, andererseits in § 2 eine entsprechende Bestimmung betreffend die Österreichische Nationalbank enthalten. Die Österreichische Nationalbank beabsichtigt, einen Betrag von 750 Millionen Schilling unverzüglich nach Beschußfassung über das Gesetz und Gründung der Stiftung dieser zuwenden.

An sich wäre die OeNB wohl auch ohne eigene gesetzliche Ermächtigung zu Gewinnausschüttungen in der vorgesehenen Form befugt, in Anbetracht der Größenordnung der Beiträge schien jedoch eine Klarstellung empfehlenswert. Die vorgeschenc Regierung enthält bloß eine Ermächtigung und präjudiziert die Beschlüsse der zuständigen Organe der OeNB in keiner Weise.

Es soll versucht werden, auch Spenden von dritter Seite zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold zu erlangen. Derartige Spenden sollen die Belastung des Bundes und der Österreichischen Nationalbank zu gleichen Teilen mindern, was hinsichtlich des Bundes in § 1 lit.b) ausdrücklich gesetzlich verankert wird.

Der in § 1 lit.c) verwendete Begriff "verfügt" ist im Sinne des § 63 BHG zu verstehen.

Es ist vorgesehen, die Stiftung "Museum Leopold" als gemeinnützige Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz zu errichten. Stifter ist Prof. Dr. Leopold. Die Republik Österreich und die Österreichische Nationalbank gewähren der Stiftung Zuwendungen nach Maßgabe des gegenständlichen Bundesgesetzes.

Für den durch den Betrieb des Museums entstehenden Aufwand liegt dem Gesetzesentwurf eine Kostenprognose bei.

Da die Bundesrate für die Stiftung erst 1995 wirksam wird, ergeben sich für das Budget 1994 keine ausgabenwirksamen Konsequenzen.

Ungeachtet der Unsicherheiten, mit denen jede Prognose zwangsläufig behaftet ist, kann doch behauptet werden, daß der Bund aus dem Bestand und dem Betrieb des "Leopold Museums" einschließlich des Sammlungsausbaues weniger belastet wird als aus der Führung eines rein staatlichen Museums.

Es ist vorgesehen, ehestmöglich die Stiftung zu errichten und die in Durchführung des Gesetzes und zur Aufnahme der stiftlichen Aktivitäten notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

Die Planung für das im Komplex des Museumsquartiers vorgesehene Museumsgebäude wird fortgesetzt und Mitte 1994 dem baubehördlichen Vorbewilligungsverfahren und dem Bewilligungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz zugeführt werden. Ein Baubeginn wäre gegebenenfalls 1995 möglich. Die Eröffnung und Inbetriebnahme des "Leopold Museums" würde diesfalls 1997/98 erfolgen.

- 3 -

Kosten: (Annahmen nach dem Stand April 1994)Einmalige Kosten:

Zuwendung an die Stiftung (S 750 Mio. + S 350 Mio.)	S 1,100 Mio.
Gebäude	S 570 Mio.
Erstausrüstung (Annahme 15 % der Gebäudeinvestition)	S <u>85</u> Mio.
	S 1.755 Mio.

Laufende Kosten pro Jahr:

Gebäudeinstandhaltung (Annahme 1,5 % der Investition)	S 8,5 Mio.
Nachsaffung der Ausstattung (Annahme 5 % der Ersteinrichtung)	S 4,25 Mio.
Personal	S 28 Mio.
Betriebskosten, Aufwendungen, Ausstellungen	S 18 Mio.
allfällige Versicherung	S 8 Mio.
Sammlungsausbau	S <u>15</u> Mio.
	S 81,75 Mio.

Laufende Einnahmen pro Jahr:

Eintritte bei angenommenen 600.000 Besuchern pro Jahr	S 48 Mio.
Shop, Verwertungsrechte	S <u>20</u> Mio.
	S 68 Mio.

Aus dieser Modellrechnung folgen für das "Leopold-Museum":

einmalige Kosten in Höhe von ca. S 1.755 Mio. und
 ein geschätzter jährlicher Abgang (einschließlich Sammlungsausbau) in Höhe
 von ca. S 13,75 Mio.